



Datum: 15.04.2014 Nr.: 13

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Richtlinie für die Erstattung von Reisekosten und Honorarzahungen an Betriebsfremde	295
<b><u>Universitätsmedizin:</u></b>	
Dienstvereinbarung zum integrierten Betrieblichen Gesundheitsmanagement	298
<b><u>Juristische Fakultät:</u></b>	
Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste Prüfung an der Juristischen Fakultät	303
<b><u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):</u></b>	
Einführung des Promotionsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“	314
Ordnung des Promotionsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“	314
Einführung des Zertifikatsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“	324
Ordnung des Zertifikatsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“	324

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

## **Präsidium:**

Das Präsidium hat am 08.04.2014 folgende Richtlinie für die Erstattung von Reisekosten und Honorarzahlen an Betriebsfremde beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287)):

### **Richtlinie für die Erstattung von Reisekosten und Honorarzahlen an Betriebsfremde**

#### **Vorbemerkungen**

Betriebsfremde sind alle Personen, die für die Universität außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zur Universität tätig werden. Insbesondere fallen hierunter:

- Gastvortragende oder sonstige besondere Persönlichkeiten
- Externe Mitglieder von Kommissionen (Berufungskommissionen, Evaluationskommission JP, Evaluationskommission Akademische Räte, Evaluationskommission Prof. a. Z.)
- Stipendiaten, Studenten oder Kollegiaten ohne Arbeitsvertrag
- Projektpartner, die im Rahmen von Verbundprojekten die Universität besuchen

Hinweis: Lehrbeauftragte sind keine Betriebsfremden in diesem Sinne, da für diese Personengruppe per Erlass die Reisekostenabrechnung geregelt ist.

Für die Erstattung von Reisekosten und Honorar für die unter diese Definition fallenden Betriebsfremden gelten getrennt nach Personengruppen folgende Regelungen:

#### **I. Stipendiaten, Studenten oder Kollegiaten ohne Arbeitsvertrag sowie Projektpartner**

Der Stipendiat, Student, Kollegiat oder Projektpartner wird auf Veranlassung der Universität, z.B. Einladung zu einem Vortrag, für dieselbe außerhalb eines Arbeitsvertragsverhältnisses tätig. Hierüber ist eine zahlungsbegründende Unterlage (z.B. Einladung, Mitteilung, Projektunterlagen, etc.) zu erstellen, aus der hervorgeht, warum die / der Betriebsfremde Reisekosten erhalten soll. Ein Bachelor- oder Master-Student kann dann keine Reisekosten erhalten, wenn die Reise im Rahmen seines Studiums zur Erlangung von Creditpoints erfolgt. Im Regelfall ist hierbei an auswärtige Stipendiaten, Studenten, etc. gedacht, die über eine besondere fachliche Expertise verfügen. Es können folgende Reisekosten gegen Nachweis erstattet werden:

- Reisekosten mit Beleg:
  - Fahrtkosten für die Bahnfahrt 2. Klasse, für den öffentlichen Nahverkehr und für die Benutzung des privaten PKW i.H.v. 0,20 €/km
  - Flugkosten der Economy class, soweit ein Flug wirtschaftlicher oder angemessener ist
  - Taxikosten
  - Parkgebühren
  - Hotelübernachtungen bzw. anderweitige angemessene Unterbringung bis zu 80 €/Nacht zzgl. Frühstück
- Abschlagszahlung auf die zu erwartenden Reisekosten ist in besonders begründeten Fällen für Stipendiaten, Studenten oder Kollegiaten, die außerhalb eines Arbeitsvertrages für die Universität tätig werden sollen, ist möglich
- Ausschlussfrist 1 Jahr nach Beendigung der Reise bzw. Aufgabenwahrnehmung gemäß den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 188 ff BGB)

## II. Gastvortragende oder andere Personen, die nicht nach den Regularien der Ziffer I und III abzurechnen sind

Die/Der Gastvortragende bzw. die andere Person wird auf Veranlassung der Universität für dieselbe außerhalb eines Arbeitsvertragsverhältnisses tätig. Hierüber ist eine zahlungsbegründende Unterlage (z.B. Einladung, etc.) zu erstellen, aus der hervorgeht, warum und ggf. in welcher Höhe Reisekosten und Honorar erstattet werden sollen. Es wird zwischen der regulären Reisekosten- und Honorarerstattung und der erhöhten Erstattung unterschieden. Sofern eine erhöhte Erstattung erfolgen soll, muss an der Gewinnung der Person ein erhöhtes dienstliches Interesse bestehen. Die Entscheidung hierüber obliegt bei den Fakultäten der Dekanin/dem Dekan, bei der SUB der Direktorin/dem Direktor, bei den zentralen Einrichtungen, Abteilungen, Stabsstellen dem ressortzuständigen PM-Mitglied. Sie ist zwingend vor dem Aussprechen der Einladung einzuholen. Es können folgende Reisekosten und Honorare erstattet werden:

### II.1 reguläre Reisekosten- und Honorarerstattung

- Reisekosten mit Beleg:
  - Fahrtkosten für die Bahnfahrt 2. Klasse, für den öffentlichen Nahverkehr und für die Benutzung des privaten PKW i.H.v. bis zu 0,30 €/km
  - Flugkosten der Economy class, soweit ein Flug wirtschaftlicher oder angemessener ist
  - Taxikosten
  - Parkgebühren

- Hotelübernachtungen bzw. anderweitige angemessene Unterbringung bis zu 80 €/Nacht zzgl. Frühstück
- Honorar bis zur Höhe von 250 €
- Abschlagszahlung ist nicht möglich
- Ausschlussfrist 1 Jahr nach Beendigung der Reise bzw. Aufgabenwahrnehmung gemäß den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 188 ff BGB)

## II.2 Reisekosten- und Honorarerstattung bei erhöhtem dienstlichen Interesse

- Reisekosten mit Beleg:
  - Fahrtkosten für die Bahnfahrt 1. oder 2. Klasse, für den öffentlichen Nahverkehr und für die Benutzung des privaten PKW i.H.v. 0,30 €/km
  - Flugkosten der Economy class, soweit ein Flug wirtschaftlicher oder angemessener ist – im Falle einer Flugdauer von mehr als 8 Stunden können auch die Flugkosten der Business class erstattet werden
  - Taxikosten
  - Parkgebühren
  - Hotelübernachtungen bzw. anderweitige angemessene Unterbringung bis max. 150 € pro Nacht inkl. Frühstück
- Honorar bis zur Höhe von 750 €
- Abschlagszahlung ist nicht möglich
- Ausschlussfrist 1 Jahr nach Beendigung der Reise bzw. Aufgabenwahrnehmung gemäß den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 188 ff BGB)

## III. Externe Mitglieder von Kommissionen (z.B. Berufungskommissionen, Evaluationskommission JP, Evaluationskommission Akademische Räte, Evaluationskommission Professoren auf Zeit)

Das externe Mitglied wird auf Veranlassung der Universität für dieselbe außerhalb eines Arbeitsvertragsverhältnisses tätig. Hierüber ist eine zahlungsbegründende Unterlage (z.B. Einladung, etc.) zu erstellen, aus der hervorgeht, warum und ggf. in welcher Höhe die/der Externe Reisekosten erhalten soll. Es wird grundsätzlich festgestellt, dass an der Gewinnung der Person ein erhöhtes dienstliches Interesse besteht. Es können folgende Reisekosten erstattet werden:

- Reisekosten mit Beleg:
  - Fahrtkosten für die Bahnfahrt 1. oder 2. Klasse, für den öffentlichen Nahverkehr und für die Benutzung des privaten PKW i.H.v. 0,30 €/km
  - Flugkosten der Economy class, soweit ein Flug wirtschaftlicher oder angemessener ist – im Falle einer Flugdauer von mehr als 8 Stunden können auch die Flugkosten der Business class erstattet werden
  - Taxikosten
  - Parkgebühren
  - Hotelübernachtungen bzw. anderweitige angemessene Unterbringung bis max. 150 € pro Nacht inkl. Frühstück
- Abschlagszahlung ist nicht möglich
- Ausschlussfrist 1 Jahr nach Beendigung der Reise bzw. Aufgabenwahrnehmung gemäß den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 188 ff BGB)

### Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität in Kraft und ersetzt ab diesem Tag den Beschluss des Präsidiums vom 13.01.2010 sowie alle hierzu getroffenen Entscheidungen des Präsidiums. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt stattfindenden Einladungen/Reisen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn gegenüber der/dem Betriebsfremden vor dem Inkrafttreten der Regelung verbindliche Zusagen getroffen worden sind.

---

### Universitätsmedizin:

Zwischen dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen und dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen wurde die Dienstvereinbarung zum integrierten Betrieblichen Gesundheitsmanagement abgeschlossen (§ 78 Abs. 2 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds. GVBl. S. 210)).

Die Dienstvereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Zwischen dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen und dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen wird gemäß §78 NPersVG folgende

**Dienstvereinbarung  
zum integrierten Betrieblichen Gesundheitsmanagement**

geschlossen.

**Präambel**

Diese Dienstvereinbarung ist Ausdruck des gemeinsamen Willens von Vorstand und Personalrat dauerhaft ein systematisches und integriertes Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) an der UMG zu etablieren.

Mit der Einführung eines BGM sollen Rahmenbedingungen, Strukturen und Prozesse entwickelt werden, welche die gesundheitsfördernde Gestaltung von Arbeit sowie die Befähigung zum gesundheitsförderlichen Verhalten der Beschäftigten zum Ziel haben.

**§ 1 Grundsätze und Ziele**

- Die Unternehmenskultur der UMG ist geprägt von Achtsamkeit für Gesundheit und Lebensqualität der Beschäftigten.
- Das BGM berücksichtigt neben der Verhaltens- (individuelles Gesundheitsverhalten) auch die Verhältnisprävention (Arbeitsbedingungen der Beschäftigten). Die Belastungen und deren Auswirkungen auf die Gesundheit der Beschäftigten werden reduziert; die Ressourcen werden gefördert.
- Das BGM erfordert die Beteiligung und Mitarbeit von Beschäftigten, Führungskräften und Interessenvertretungen im Sinn eines partizipativen Ansatzes. Beteiligte entwickeln Lösungen und sind mitverantwortlich für Verbesserungen.
- Die bestehenden Einrichtungen arbeiten vernetzt zusammen; ihre Konzepte sind miteinander verknüpft.
- Das BGM berücksichtigt die unterschiedlichen Lebensumstände, Bedürfnisse und Herangehensweisen aller Beschäftigten. Die UMG strebt an, die beruflichen, familiären und privaten Interessen der Beschäftigten mit den betrieblichen Anforderungen in Einklang zu bringen.
- Das individuelle Gesundheitsverhalten wird gefördert. Die Beschäftigten werden befähigt Eigenverantwortung für ihre Gesundheit zu übernehmen.
- Die Verantwortung der Führungskräfte, die strukturellen Gegebenheiten in der UMG und in den Kliniken/Bereichen sowie die Selbstverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden bei der Maßnahmenentwicklung besondere Beachtung.

**§ 2 Prozesszyklus des BGM**

Das BGM der UMG ist ein zielgerichteter, ressourcenorientierter, kontinuierlicher und überprüfbarer Lern- und Gestaltungsprozess. Maßnahmen werden nicht abstrakt festgelegt, sondern im Einvernehmen mit den Beteiligten in der UMG nach Bedarf vereinbart und durchgeführt. Erreicht wird dies über ein systematisches Vorgehen. Grundlage ist eine Analyse des Ist-Zustands zur Erhebung des Bedarfs. Die Ergebnisse von Bedarfsanalysen bilden die Grundlage zur Ableitung und Entwicklung von Maßnahmen. Bei der Maßnahmenentwicklung werden die betroffenen Akteure beteiligt, z.B. in Form von Gesundheitszirkeln, Führungskräfteberatungen und/oder Projektgruppenarbeit. Nach der Umsetzung von Maßnahmen werden die Ergebnisse evaluiert und auf ihre Wirksamkeit überprüft, ggf. muss nachgesteuert werden. Dieser Prozess von der Analyse bis zur Evaluation wird kontinuierlich fortgesetzt.

### § 3 Datenschutz

Soweit es für die Durchführung des BGM erforderlich sein sollte, personenbezogene Daten zu erheben, sind alle datenrechtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Diese betreffen z. B. den vertraulichen Umgang mit den Daten und die Information der Beschäftigten hierüber (Transparenzgebot) sowie das Bemühen, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben und zu nutzen (Datensparsamkeit). Vorrangiges Ziel ist es anonymisierte Datensätze im Rahmen des BGM zu erheben und auszuwerten.

Bei Maßnahmen nach dem BGM ist der Datenschutzbeauftragte rechtzeitig vorab zu beteiligen, soweit personenbezogene Daten genutzt werden sollen.

Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten durch EDV-Systeme gelten auch die Regelungen weiterer Dienstvereinbarungen zur Datenverarbeitung und den eingesetzten Systemen.

### § 4 Struktur

Das BGM ist wie folgt organisiert:

#### Lenkungsausschuss BGM

Der Lenkungsausschuss BGM ist das zentrale Entscheidungsgremium und setzt sich aus je drei stimmberechtigten Mitgliedern der Dienststelle und des Personalrates zusammen. Außerdem gehört ihm, als nicht stimmberechtigtes Mitglied, die Koordinatorin/der Koordinator BGM an.

Alle Entscheidungen sollen möglichst im Konsens gefällt werden. Bei fehlendem Konsens wird die dann erforderliche Abstimmung von der Koordinatorin/dem Koordinator BGM schriftlich festgehalten. Diese Abstimmung kann auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds geheim erfolgen.

Seitens der Dienststelle nehmen der Vorstand V3 Wirtschaftsführung und Administration, die Geschäftsbereichsleitung G3-2 Personal und der Geschäftsführer Pflegedienst teil.

Als ständige Berater nehmen die Stabsstellenleitung Betriebsärztlicher Dienst, die Schwerbehindertenvertretung und die Stabsstellenleitung Sicherheitswesen und Umweltschutz an den Sitzungen des Lenkungsausschuss teil. Für themenbezogene Beratungen können weitere hausinterne und externe Kompetenzen hinzugezogen werden.

Der Lenkungsausschuss BGM tagt mindestens zweimal jährlich.

#### Koordinatorin/Koordinator BGM

Der Bereich Personalentwicklung und Personalmanagement ist für die Organisation und Koordination des BGM zuständig. Die BGM-Koordinatorin/der BGM-Koordinator ist die zentrale Ansprechpartnerin/der zentrale Ansprechpartner für das BGM der UMG. Sie/Er organisiert und moderiert die Sitzungen des Lenkungsausschusses und des Arbeitskreises, kooperiert mit internen und externen Akteuren des BGM und baut so das Netzwerk BGM aus, ist für die Kommunikation im BGM und die Umsetzung von Beschlüssen des Lenkungsausschusses verantwortlich und leitet den Arbeitskreis BGM.

#### Arbeitskreis BGM

Der Arbeitskreis BGM erhält seine Aufträge aus dem Lenkungsausschuss BGM und berichtet an den Lenkungsausschuss BGM. Der Arbeitskreis BGM erarbeitet Entscheidungsvorlagen für den Lenkungsausschuss BGM, initiiert und koordiniert Projekte, Informationsveranstaltungen und Kampagnen, dokumentiert den Fortschritt und stellt Berichte zusammen. Zudem übernehmen die Mitglieder des Arbeitskreis BGM die Rolle von Multiplikatoren, die die Themen und Fragestellungen des BGMs in ihren Bereichen kommunizieren. Der Arbeitskreis BGM tagt mindestens einmal im

Quartal. Die Arbeit des Arbeitskreises BGM wird durch themenbezogene Projektgruppen BGM unterstützt, die dem AK BGM zuarbeiten. Eine Projektgruppe BGM sollte von einem Mitglied des Arbeitskreises BGM geleitet werden.

Der Arbeitskreis BGM trägt zu einer breiten Akzeptanz des BGM im gesamten Unternehmen bei. Die Mitglieder des Arbeitskreises BGM zeichnen sich darin aus, dass sie ein Interesse an der Weiterentwicklung des BGM haben, passende Kompetenzen mitbringen, aus den verschiedenen Bereichen der UMG kommen und aus unterschiedlichen Blickwinkeln ihren Beitrag zum BGM leisten können. Die Koordinatorin BGM wählt geeignete Personen aus. Die Mitarbeit im Arbeitskreis BGM gilt als Arbeitszeit.

Folgende Personen sollten grundsätzlich im Arbeitskreis BGM vertreten sein:

- o Die Koordinatorin/der Koordinator BGM
- o 1 Vertreter/in der GEPD
- o 1 Vertreter/in des PR
- o 1 Vertreter/in der P/Ö
- o 1 Vertreter/in der Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst
- o 1 Vertreter/in der Stabsstelle S

Der Arbeitskreis wird durch weitere Mitglieder ergänzt, welche die oben genannten Kriterien (siehe Abs. 2) erfüllen.

Bei Bedarf können auch externe Beraterinnen oder Berater hinzugezogen werden.

### **Führungskräfte**

Das Verhalten der Führungskräfte beeinflusst in hohem Maße das Befinden, die Motivation und die Gesundheit der Beschäftigten. Alle Führungskräfte sind aktiv mitverantwortlich für die Zielerreichung des BGM.

Die UMG sensibilisiert die Führungskräfte im Rahmen der Führungskräfteentwicklung für gesundheitsfördernde Führung und gesundheitsförderliche Arbeitsbedingungen und bietet Fortbildungsveranstaltungen an, um sie in die Lage zu versetzen

- gesundheitsfördernde Ressourcen im Arbeitsalltag zu erkennen und zu nutzen und
- durch eine gesundheitsfördernde Führungsarbeit einen Beitrag zur Reduktion physischer und psychischer Fehlbelastungen zu leisten.
- gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Das BGM bietet auch geeignete Maßnahmen zur Gesundheitsförderung für Führungskräfte an.

### **Beschäftigte**

Die Maßnahmen des BGM können nur dann erfolgreich sein, wenn die Beschäftigten diese durch eine gesundheitsbewusste und verantwortliche Lebensführung begleiten. Als die Experten für ihre Arbeitsplätze

- erkennen sie gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen und melden diese zügig weiter und
- beteiligen sich aktiv bei der gesundheitschonenden Gestaltung ihres Arbeitsplatzes.

Die Beschäftigten der UMG sind die Hauptakteure des BGM. Die UMG unterstützt eine aktive und möglichst breite Beteiligung der Beschäftigten in den planenden, beratenden und ausführenden Aktivitäten des BGM.

### § 5 Finanzierung

Die UMG schafft im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die finanziellen Voraussetzungen, um Maßnahmen im Rahmen des BGM umzusetzen. Das Budget für das BGM wird vom Bereich Personalentwicklung und Personalmanagement verwaltet. Über die Verwendung der Mittel wird dem Lenkungsausschuss jährlich berichtet.

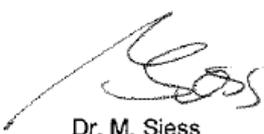
### § 6 Schlussbestimmungen

1. Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Vorstand und der Vorsitzenden des Personalrats in Kraft. Sie wird in den amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen veröffentlicht.
2. Sie kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von vier Monaten gekündigt werden. Beide Parteien sind aufgefordert, innerhalb dieser Frist, eine neue Vereinbarung abzuschließen.
3. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Göttingen, 28.03.2014

Vorstand

  
Prof. Dr. H. Kroemer  
Vorstand Forschung und Lehre  
Sprecher des Vorstands

  
Dr. M. Siess  
Vorstand Krankenversorgung

  
Dr. S. Freytag  
Vorstand Wirtschaftsführung  
und Administration

Personalrat

  
Erdmuthe Bach-Reinert  
Vorsitzende

---

**Juristische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 29.01.2014 hat das Niedersächsische Justizministerium am 24.03.2014 (Az. 2220 – PA 646) die Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste Prüfung genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 1a Abs. 3 Satz 1 NJAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2009 (Nds. GVBl. S. 348)).

**Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung  
für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste Prüfung  
an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen  
(Zwischenprüfungsordnung - ZwPrO)**

**Teil 1: Grundlagen**

**§ 1 Zwischenprüfung**

(1)<sup>1</sup>Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen durchgeführt. <sup>2</sup>Sie dient der Feststellung, ob die/der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Zugleich ermöglicht sie den Studierenden von Anfang an eine kontinuierliche Selbstkontrolle und hält sie zu einem zielgerichteten Studium an.

(2)<sup>1</sup>Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters (Zwischenprüfungsfrist, § 5) abzulegen. <sup>2</sup>Die Gegenstände der Zwischenprüfung (Zwischenprüfungsinhalte, §§ 14-17) werden unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes den Pflichtfächern der Pflichtfachprüfung (§ 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 NJAG, § 16 NJAVO) entnommen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Prüfung, jedoch nicht für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.

(4) <sup>1</sup>Wer die geforderten Leistungsnachweise (§§ 14 -17) innerhalb der Zwischenprüfungsfrist (§ 5) nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. <sup>2</sup>Damit erlischt die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium, und es erfolgt die Exmatrikulation für dieses Fach.

## **Teil 2: Prüfungsverfahren**

### **Abschnitt 1: Organisation**

#### **§ 2 Prüfungsadministration**

(1) <sup>1</sup>Dem Prüfungsamt obliegt die Organisation und Verwaltung der Zwischenprüfung. <sup>2</sup>Es führt insbesondere die Prüfungsakten, prüft die Zugangsberechtigung und stellt Zeugnisse über das Ergebnis der Zwischenprüfung aus.

(2) Die Studiendekanin/der Studiendekan leitet das Prüfungsamt und trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Studiendekanin/der Studiendekan stellt die Durchführung der Zwischenprüfung sicher und wirkt darauf hin, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG), der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Studiendekanin/der Studiendekan bereitet die Beschlüsse des Zwischenprüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>2</sup>Sie/er erstattet dem Fakultätsrat auf entsprechende Aufforderung Bericht.

#### **§ 3 Zwischenprüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Es wird ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin/der Studiendekan, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Mit Ausnahme der Studiendekanin/des Studiendekans werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. <sup>4</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Der Zwischenprüfungsausschuss wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan einberufen und geleitet.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.

(3) <sup>1</sup>Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Studiendekanin/des Studiendekans den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist. <sup>4</sup>Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Zwischenprüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Beschäftigten des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>3</sup>In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. <sup>4</sup>Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) <sup>1</sup>Der Zwischenprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Zwischenprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

#### **§ 4 Prüfende**

(1) <sup>1</sup>Prüfende sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können. <sup>2</sup>Die Studiendekanin/der Studiendekan kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person als Prüferin oder Prüfer bestellen. <sup>3</sup>Die Prüfenden können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die erste juristische Staatsprüfung/die erste Prüfung bestanden haben, unterstützt werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die die erste juristische Staatsprüfung/die erste Prüfung bestanden haben.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertung einer Leistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erfordert die Mitwirkung einer Person mit der Befähigung zum Richteramt. <sup>2</sup>Für jede Lehrveranstaltung, deren Leiterin oder Leiter nicht die Befähigung zum Richteramt besitzt, bestimmt die Studiendekanin/der Studiendekan eine weitere in den Lehrbetrieb eingebundene Prüferin oder einen weiteren in den Lehrbetrieb eingebundenen Prüfer mit der Befähigung zum Richteramt, der/dem die Zweitbeurteilung der mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerteten Prüfungsleistungen obliegt und deren/dessen Bewertung im Falle einer nach dem Einigungsversuch verbleibenden Abweichung den Ausschlag gibt.

(4) Die Abnahme von Prüfungen durch Angehörige i. S. v. § 20 Abs. 5 VwVfG ist ausgeschlossen.

### **Abschnitt 2: Durchführung**

#### **§ 5 Zwischenprüfungsfrist**

(1) Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsfrist nach § 1 Abs. 2 S. 1 bleiben unberücksichtigt

- a) Semester, in denen die/der Studierende wegen einer Erkrankung oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert war,

- b) bis zu einem Semester eines rechtswissenschaftlichen Studiums des ausländischen Rechts im Ausland, sofern eine hinreichende Studienleistung nachgewiesen wird,
  - c) bis zu einem Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke.
- (2) Eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist kann beantragen, wer
- a) wegen einer längerfristigen Erkrankung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Frist zu erbringen,
  - b) Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nimmt.
- (3) Eine Prüfungsleistung kann im 5. Fachsemester ablegen, wer im 4. Fachsemester wegen einer Erkrankung oder aus einem anderen wichtigen Grund daran gehindert war, an der entsprechenden Prüfung teilzunehmen.
- (4) Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Erkrankungen sind durch amtsärztliches Attest nachzuweisen.

### **§ 6 Studienortwechsel**

- (1) <sup>1</sup>Studierende der Universität Göttingen, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Zwischenprüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 2 Buchst. b gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen Universität im In- oder Ausland an die Universität Göttingen wechseln, können dort erbrachte Leistungen anrechnen lassen, wenn sie gleichwertig sind, d.h. den nach dieser Zwischenprüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im Wesentlichen entsprechen. <sup>2</sup>Sie haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Anrechnung bisheriger Leistungen. <sup>3</sup>Der Zwischenprüfungsausschuss kann dazu allgemeine Richtlinien beschließen.
- (3) <sup>1</sup>Eine an einer anderen deutschen Universität bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag als solche anerkannt. <sup>2</sup>Studierende, die nach mindestens vier Fachsemestern von einer anderen Universität ohne dort mit Erfolg abgeschlossene Zwischenprüfung an die Universität Göttingen wechseln, müssen Leistungen nachweisen, die den zum Bestehen der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>In einem anderen Studien- oder Ausbildungsgang erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>In diesem Fall wird die Einhaltung der Zwischenprüfungsfrist (§ 5 ZwPrO) durch Einstufung in das dem Leistungsstand entsprechende Fachsemester gewährleistet. <sup>3</sup>Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten

entsprechend.

### **§ 7 Zulassung**

<sup>1</sup>Zur Zwischenprüfung sind alle Studierenden zugelassen, die an der Universität Göttingen für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Erste Prüfung) als Studierende(r) des ersten bis vierten Fachsemesters eingeschrieben sind. <sup>2</sup>In sonstigen Fällen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan auf begründeten Antrag.

### **§ 8 Anmeldung**

(1) <sup>1</sup>An den einzelnen Prüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig hierzu angemeldet hat und wem noch ein Prüfungsversuch offen steht. <sup>2</sup>Die Anmeldefrist für Klausuren (§ 16) endet am dritten Tag (10.00 Uhr) vor dem angesetzten Prüfungstermin. <sup>3</sup>Die Abmeldefrist für Klausuren endet am Tag vor der Klausur um 24.00 Uhr. <sup>4</sup>Dies gilt auch, wenn es sich bei dem Vortag um einen Sonntag oder um einen gesetzlichen Feiertag handelt. <sup>5</sup>Die Anmeldefrist für Hausarbeiten endet mit dem letzten Abgabetag (24.00 Uhr). <sup>6</sup>Versäumte oder verspätet abgelieferte Klausurleistungen sind mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. <sup>7</sup>Für fristgerecht eingereichte Hausarbeiten kann in Einzelfällen eine Nachmeldung durch das Prüfungsamt erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfling kann aus einem wichtigen Grund, insbesondere im Krankheitsfall, auch nach Ablauf der Anmeldefrist von einer Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Erkrankungen sind durch amtsärztliches Attest nachzuweisen. <sup>4</sup>In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attests verzichtet werden.

### **§ 9 Bewertung**

(1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. 1 S. 1243), zuletzt geändert durch Artikel 209 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), bewertet.

(2) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde. <sup>2</sup>Nur bestandene Prüfungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Erbringung ein Prüfungsversuch offen stand, sind Grundlage zum Erwerb von Leistungspunkten.

(3) Offensichtliche Bewertungsfehler sind unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer konkret und substantiiert schriftlich geltend zu machen.

### **§ 10 Verfahren**

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem System elektronischer Prüfungsverwaltung, mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet

werden; der Zwischenprüfungsausschuss kann nähere Regeln erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sie sofort rügen.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. <sup>2</sup>Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens drei Jahre auf.

### **§ 11 Täuschung**

(1) <sup>1</sup>Die Prüferin oder der Prüfer kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Versuches der Täuschung zu eigenem oder fremden Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder wegen eines Verhaltens, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle erheblich gefährdet, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. <sup>2</sup>In diesem Fall wird die Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. <sup>3</sup>Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden. <sup>5</sup>Auf die in Satz 2 vorgesehene Folge kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. <sup>6</sup>Besteht der Verdacht des Mit-sich-Führens unzulässiger Hilfsmittel, ist die zu prüfende Person verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) In einem besonders schweren oder wiederholten Fall können nach Anhörung der/des Betroffenen durch den Zwischenprüfungsausschuss die in § 16 Abs. 2 S. 3 vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeiten ganz oder teilweise gestrichen oder es kann die gesamte Zwischenprüfung für vorzeitig nicht bestanden erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Stellt sich nach Abschluss der Zwischenprüfung heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte zurückzunehmen. <sup>2</sup>Betrifft der Verstoß nur eine einzelne Prüfung, so kann die Studiendekanin/der Studiendekan einmalig eine befristete Nachholung erlauben, sofern die Prüfungsleistung nach dem Verstoß und vor dem Ablauf der Zwischenprüfungsfrist noch hätte erbracht werden können. <sup>3</sup>Nach dem Bestehen der ersten Prüfung ist eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die erste Prüfung wird endgültig nachträglich aberkannt. <sup>4</sup>Die oder der Geprüfte ist vor einer Entscheidung anzuhören.

(4) Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung zu einer Leistungskontrolle, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

## § 12 Prüfungsabschluss und Prüfungszeugnis

(1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung hat erfolgreich abgelegt, wer die nach §§ 14-17 erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht hat. <sup>2</sup>Hierüber wird nach Ablauf der Zwischenprüfungsfrist, auf Antrag auch früher, ein schriftliches Zwischenprüfungszeugnis erteilt.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis enthält

a) in der *einfachen Form* den Vor- und Zunamen des Studierenden, seine/ihre Matrikelnummer, den Tag der Erstimmatrikulation und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“;

b) in der *detaillierten Form* außerdem unter Berücksichtigung nur der besten Bewertungen die Angabe der zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Einzelleistungen mit den erreichten Notenpunkten, mit Nennung jeweils der Lehrveranstaltung samt Leistungspunkten (Credits), der Art des Leistungsnachweises, des/der Prüfenden und des Zeitpunkts der Erbringung der Leistung; dazu enthält das Zeugnis eine Gesamtbewertung, in der die Notenpunkte mit den für die Leistungskontrolle vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert und deren Summe durch die Zahl der erworbenen Leistungspunkte geteilt wird (gewichtete Zwischenprüfungsnote).

(3) Das Zeugnis wird in der Form gemäß Abs. 2 Buchst. b) ausgestellt, wenn nicht die/der Studierende innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses die Form gem. Abs. 2 Buchst. a) beantragt.

(4) Für die Berechnung der gewichteten Zwischenprüfungsnote gilt § 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243), zuletzt geändert durch Artikel 209 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer die nach §§ 14-17 erforderlichen Leistungen innerhalb der Zwischenprüfungsfrist nicht erbracht hat. <sup>2</sup>Hierüber erteilt die Studiendekanin/der Studiendekan einen schriftlichen Bescheid, aus dem sich die erbrachten Prüfungsleistungen ergeben. <sup>3</sup>Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) <sup>1</sup>Der Zwischenprüfungsausschuss beschließt über die einheitliche äußere Gestaltung der jeweiligen Zeugnisse. <sup>2</sup>Bei EDV-mäßiger Abwicklung genügt die faksimilierte Unterschrift der Studiendekanin/des Studiendekans, wenn die Authentizität zusätzlich durch einen Dienststempel nachgewiesen ist.

## § 13 Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen über das Ergebnis der Zwischenprüfung und andere Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Zwischenprüfung kann innerhalb

eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden, soweit sie auf der Bewertung einer Prüfungsleistung beruht. <sup>2</sup>Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.

(3) <sup>1</sup>Die Studiendekanin/der Studiendekan entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss. <sup>3</sup>Hierüber bescheidet die Studiendekanin/der Studiendekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen unterliegen einer Neubewertung durch mit der Abnahme dieser Prüfung bislang nicht befasste Personen, wenn sie der Zwischenprüfungsausschuss für fehlerhaft hält und nicht die/der Prüfende, deren/dessen Bewertung beanstandet wird, der Rüge antragsgemäß abhilft.

### **Teil 3: Prüfungsinhalte**

#### **§ 14 Zwischenprüfungsinhalte**

(1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung umfasst Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen durch Klausuren (§ 16) und Hausarbeiten (§ 17) im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht einschließlich der zugehörigen Grundlagenfächer. <sup>2</sup>Die Prüfungsinhalte orientieren sich am jeweiligen Ausbildungsstand. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüfenden (§ 4 Abs. 1) gestellt.

(2) <sup>1</sup>Grundlage für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 15 S. 1 Ziff. 2-4 ist ein Leistungspunktsystem. <sup>2</sup>Durch eine bestandene Prüfung werden Leistungspunkte (Credits) erworben, die den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) entsprechen.

#### **§ 15 Leistungspunktsystem (Credits)**

<sup>1</sup>Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:

1. *mindestens* zwei bestandene Hausarbeiten aus Anfängerveranstaltungen, und zwar
  - im Strafrecht im Anschluss an Grundkurs I oder in einem Grundlagenfach (Römische Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Allgemeine Staatslehre, Rechtsphilosophie) sowie
  - im Bürgerlichen Recht im Anschluss an Grundkurs II oder Öffentliches Recht im Anschluss an Staatsrecht II
2. den Erwerb von mindestens 20 aus 38 Leistungspunkten im Bürgerlichen Recht, und zwar durch
  - eine Klausur in Deutscher Rechtsgeschichte I *oder* II (4 Leistungspunkte)

- eine Klausur in Römischer Rechtsgeschichte I *oder* II (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Grundkurs I (9 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Grundkurs II (9 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Grundkurs III (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Sachenrecht I (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Sachenrecht II (4 Leistungspunkte)

3. den Erwerb von mindestens 15 aus 29 Leistungspunkten im Öffentlichen Recht, und zwar durch

- eine Klausur wahlweise in Verfassungsgeschichte der Neuzeit *oder* in Allgemeiner Staatslehre *oder* im Kirchenrecht/in kirchlicher Rechtsgeschichte (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Staatsrecht I (7 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Staatsrecht II (7 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Staatsrecht III (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Verwaltungsrecht I (7 Leistungspunkte)

4. den Erwerb von mindestens 13 aus 25 Leistungspunkten im Strafrecht, und zwar durch

- eine Klausur in Rechtsphilosophie (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Strafrecht I ( 8 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Strafrecht II (8 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Strafprozessrecht (5 Leistungspunkte).

<sup>2</sup>Von den bestandenen Klausuren der Ziff. 2-4 müssen zwei Klausuren aus den Grundlagenfächern stammen. <sup>3</sup>Grundlagenfächer gem. Ziff. 2-4 sind Deutsche Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Allgemeine Staatslehre, Kirchenrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie.

### **§ 16 Klausuren**

(1) <sup>1</sup>Die Klausuren prüfen schwerpunktmäßig den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung ab. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Eine Klausur kann grundsätzlich immer nur ein Mal versucht werden; Nachklausuren für erfolglose oder versäumte Klausuren finden nicht statt, vorbehaltlich Satz 3 auch nicht in späteren Semestern. <sup>2</sup>Die gemäß § 15 Ziff. 2-4 erforderlichen Leistungspunkte sind vielmehr durch andere Klausuren im jeweiligen Fachgebiet zu erzielen. <sup>3</sup>Jede/Jeder Studierende hat aber zusätzlich die Möglichkeit, höchstens vier nicht bestandene Klausuren in späteren Semestern innerhalb der Zwischenprüfungsfrist zu wiederholen.

(3) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der letzten Vorlesungswoche sowie den beiden ersten Wochen nach dem Vorlesungsende geschrieben. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann

von dieser Regelung abgewichen werden. <sup>3</sup>Die Termine setzt die Studiendekanin/der Studiendekan in Abstimmung mit den Prüfenden fest; sie sind innerhalb des jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei zu halten.

(4) <sup>1</sup>An den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben (Einlasskontrolle). <sup>2</sup>Sie haben sich durch den Studierendenausweis zu legitimieren und diesen während der Klausur neben sich auszulegen.

(5) <sup>1</sup>Es dürfen nur die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. <sup>2</sup>Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die/der Prüfende. <sup>3</sup>Sie/er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen.

(6) <sup>1</sup>Die Klausur ist auf jedem einzelnen Blatt mit der Matrikelnummer zu versehen und mit dieser abschließend zu unterschreiben. <sup>2</sup>Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.

### **§ 17 Hausarbeiten**

(1) <sup>1</sup>Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. <sup>2</sup>Gegenstand können sowohl Fall- als auch Themenbearbeitungen sein.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeiten entspricht der vorlesungsfreien Zeit. <sup>2</sup>Wird die Hausarbeit im Anschluss an die Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters oder im Fall des § 5 Abs. 3 im Anschluss an die Vorlesungszeit des höheren Fachsemesters bearbeitet, endet die Bearbeitungszeit im Wintersemester jeweils am 31.03., im Sommersemester am 30.09. eines Jahres.

(3) Studierenden, die aus einem wichtigen Grund gehindert sind, eine Hausarbeit fristgerecht abzugeben, kann die/der Prüfende den .Abgabetermin angemessen verlängern; der Grund ist glaubhaft zu machen.

(4) <sup>1</sup>Der Hausarbeit sind eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. <sup>2</sup>Sie schließt am Ende mit der per Matrikelnummer zu unterschreibenden Versicherung, die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet zu haben. <sup>3</sup>Eine Namensnennung darf nicht erfolgen. <sup>4</sup>Hausarbeiten sind in Textform und im PDF-Format (ohne Kopierschutz) vorzulegen; dabei ist zu versichern, dass schriftliche und elektronische Form übereinstimmen. <sup>5</sup>Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

(5) <sup>1</sup>Wiederholungsmöglichkeiten für erfolglose oder versäumte Hausarbeiten werden nicht angeboten. <sup>2</sup>Die gemäß § 15 Ziff. 1 zu erbringenden Prüfungsleistungen sind durch entsprechende andere Hausarbeiten oder Nachholung in einem späteren Semester zu erbringen.

(6) Den Studierenden wird geraten, möglichst in allen drei Pflichtfächern eine Hausarbeit

anzufertigen.

### **§ 18 Beeinträchtigungen**

(1) <sup>1</sup>Ist ein Prüfling durch eine Behinderung dauerhaft beeinträchtigt, so können auf Antrag durch die Studiendekanin/den Studiendekan die Bearbeitungszeiten verlängert sowie persönliche und sachliche Hilfsmittel zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Behinderung ist durch fachärztliches Attest nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Stellt die Behinderung eine nur vorübergehende Beeinträchtigung dar, so ist auf Antrag zu entscheiden, ob Satz 1 entsprechend angewendet wird oder die Prüfungsleistung zu einem späteren Termin zu erbringen ist. <sup>2</sup>Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

## **Teil 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft.

(2) Zugleich tritt, unbeschadet der Regelungen des § 20, die Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2002 S. 1), zuletzt geändert nach Erlass des Niedersächsischen Justizministeriums vom 03.12.2009 (Az. 2220 – 106.646) (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2010, S. 883), außer Kraft.

### **§ 20 Überleitungsvorschriften**

(1) Diese Ordnung ist anzuwenden

- a) auf Studierende, die im Sommersemester 2014 für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Erste Prüfung) erstimmatrikuliert wurden sowie
- b) auf Studierende, die für die Zwischenprüfung nach den bis zum 31.03.2014 geltenden Vorschriften zugelassen wurden, jedoch bis zum 01.04.2014 noch an keiner Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung teilgenommen haben. Diese Studierenden können durch bis zum 31.05.2014 (Ausschlussfrist) zu stellenden Antrag entscheiden, nach den bis zum 31.03.2014 geltenden Vorschriften geprüft zu werden.

(2) <sup>1</sup>Für Studierende, die bis zum 31.03.2014 bereits mindestens an einer Prüfung (Klausur- oder Hausarbeit) im Rahmen der Zwischenprüfung teilgenommen haben, finden die bis zum 31.03.2014 geltenden Vorschriften Anwendung. <sup>2</sup>Sie können durch bis zum 31.05.2014 zu

stellenden Antrag entscheiden, nach den ab dem 01.04.2014 geltenden Vorschriften geprüft zu werden. <sup>3</sup>Bereits erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen, soweit sie den nach dieser Ordnung zu absolvierenden Prüfungsleistungen gleichwertig sind. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 finden für Studierende, die für die Zwischenprüfung nach den am 31.03.2014 geltenden Vorschriften zugelassen sind, die ab dem 01.04.2014 geltenden Vorschriften Anwendung, wenn die Prüfungsleistungen nicht bis zum 30.09.2015 vollständig erbracht worden sind. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 4 kann die Prüfung auch nach dem 30.09.2015 nach den bis zum 31.03.2014 geltenden Vorschriften abgelegt werden, wenn die Prüfungsleistungen wegen Krankheit, der Inanspruchnahme von Elternzeit oder aus einem sonstigen wichtigen Grund nicht bis zum 30.09.2015 erbracht werden können. <sup>6</sup>Wichtige Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

---

#### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):**

Nach Stellungnahme der Fakultätsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.01.2014, der Medizinischen Fakultät vom 20.01.2014, der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.01.2014, der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 16.01.2014, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 21.01.2014 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.01.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 12.03.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2014 die Einführung des Promotionsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“ zum Sommersemester 2014 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

---

#### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):**

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.01.2014, der Medizinischen Fakultät vom 20.01.2014, der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.01.2014, der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 16.01.2014, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 21.01.2014 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.01.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 12.03.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2014 die Ordnung des Promotionsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“

genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG).

**Ordnung**  
**des Promotionsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“**  
**der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Das Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“ ist ein gemeinsames Studienangebot der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Biologie und Psychologie, der Fakultät für Agrarwissenschaften, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Statistik und ihren Anwendungsfeldern in unterschiedlichen Disziplinen der Natur-, Lebens- und Gesellschaftswissenschaften. <sup>2</sup>Die Federführung obliegt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Das Promotionsprogramm berücksichtigt die unterschiedlichen Promotionskulturen der beteiligten Fachgebiete; es kann abhängig vom angestrebten Fachgebiet des Promotionsvorhabens nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2, 3 selbstständig oder nach Maßgabe von Absatz 4 eingebettet in einen Promotionsstudiengang absolviert werden. <sup>3</sup>Maßgeblich für die Zuordnung sind die Prüfungsberechtigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie die persönlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber; im Falle des Absatzes 4 ist die Zulassung für einen der genannten Promotionsstudiengänge Voraussetzung für die Aufnahme in das Promotionsprogramm.

(2) <sup>1</sup>Das Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“ ist ein Promotionsprogramm im Rahmen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS). <sup>2</sup>Für Promotionsvorhaben im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich sowie in der Informatik gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (RerNatO) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Diese Ordnung regelt die ergänzenden fachspezifischen Bestimmungen für den Abschluss des Promotionsstudiums im Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“.

(3) <sup>1</sup>Für Promotionsvorhaben auf dem Gebiet der medizinischen Humanwissenschaften gilt die Promotionsordnung für die Humanwissenschaften in der Medizin (ScHumO) in der

jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die ergänzenden fachspezifischen Bestimmungen für den Abschluss des Promotionsstudiums im Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“.

(4) <sup>1</sup>Das Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“ kann von Studierenden

- a) des Promotionsstudiengangs für Agrarwissenschaften Göttingen (PAG),
- b) des Promotionsstudiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“,
- c) des Promotionsstudiengangs Wirtschaftswissenschaften,
- d) des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften

absolviert werden. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die Bestimmungen zum Abschluss des Promotionsstudiums im Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“.

<sup>3</sup>Die Promotionsprüfung wird für Studierende im Sinne des Satzes 1 ausschließlich nach den Bestimmungen der Prüfungs- bzw. Prüfungs- und Studienordnung des studierten Promotionsstudiengangs durchgeführt. <sup>4</sup>Die Zuständigkeiten der für die Studiengänge nach Satz 1 gebildeten Gremien bleiben unberührt; vor Entscheidungen, die Studierende des Promotionsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“ betreffen, soll der Programmausschuss nach § 7 gehört werden; Entscheidungen zur Zusammensetzung von Betreuungsausschüssen sowie zur Prüfungssprache sollen den Bedingungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6 genügen.

## **§ 2 Qualifikationsziele**

(1) <sup>1</sup>Die zunehmende quantitative Prägung zahlreicher Wissenschaftsdisziplinen, aber auch allgemeiner Lebensbereiche, die sich aus der zunehmenden Verfügbarkeit von entsprechenden Daten von erheblicher Komplexität und Heterogenität ergibt, erhöht die Relevanz statistischer Verfahren für die Extraktion des in den Daten codierten Wissens.

<sup>2</sup>Statistik ist damit eine der Schlüsseldisziplinen des Informationszeitalters und wesentliche Voraussetzung für wissenschaftlichen Fortschritt auf mannigfachen Forschungsgebieten.

<sup>3</sup>Das Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“ vermittelt den Promovierenden die Fähigkeit, statistische Lösungsansätze auch in neuartigen Fragestellungen zu erarbeiten und eigenständige Beiträge zur Forschung im Bereich Statistik zu leisten.

(2) Studienziele im engeren Sinne sind der Erwerb

- a) der Kompetenz zur Entwicklung und Umsetzung neuer, an die gegebene Problemstellung angepasster statistischer Methoden,
- b) der Fähigkeit zur Anwendung fortgeschrittener statistischer Modellierungs- und Analyseansätze in angewandten Fragestellungen,

- c) der Fähigkeit zur Vermittlung statistischer Methoden und Forschungsergebnisse an ein Fachpublikum und an die wissenschaftlich interessierte Allgemeinheit und
- d) von soft skills des wissenschaftlichen Arbeitens.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Leistungen in der Statistik im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten (ECTS-Credits, abgekürzt „C“), darunter wenigstens 12 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau. <sup>2</sup>Der Programmausschuss kann die Zulassung davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 1, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall ist Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>3</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Ein Beschluss nach Satz 2 ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 1, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. <sup>2</sup>Als Nachweis ausreichender Kenntnisse gilt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Scientific English II“ (Modulnummer: SK.FS.E-FN-C1-2) oder „Business English II“ (Modulnummer: SK.FS.E-FW-C1-2). <sup>3</sup>Daneben können ausreichende Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachgewiesen werden, insbesondere durch:

- a) International English Language Testing System (IELTS), mindestens Band 5,5;
- b) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note "B";
- c) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-PBT): mindestens 550 Punkte;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-IBT): mindestens 79 Punkte;
- e) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework);
- f) UNICert der Stufe III.

<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotionsprogramm zurückliegen. <sup>5</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung und solche Bewerberinnen oder Bewerber, die einen vorherigen Studiengang in dieser Sprache abgeschlossen haben. <sup>6</sup>Über die Anerkennung anderer Nachweise ausreichender Englischkenntnisse entscheidet der Programmausschuss.

(3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine schriftliche Zusage einer auf dem angestrebten Forschungsgebiet prüfungsberechtigten Person, die Mitglied des Zentrums für Statistik (ZfS) ist und erklärt, dass sie die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung für das Programm als Promovierende oder Promovierenden annehmen und betreuen wird.

(4) Zugangsberechtigt ist darüber hinaus nur, wer

a) die Voraussetzungen des § 4 der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (RerNatO) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt,

b) die Voraussetzungen des § 4 der Promotionsordnung für die Humanwissenschaften in der Medizin (SchHumO) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt, oder

c) die Zulassung zu einem der Promotionsstudiengänge nach § 1 Abs. 4 Satz 1 erhalten hat.

(5) <sup>1</sup>Die Aufnahme in das Promotionsprogramm kann aus wichtigem Grund jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn eine Promovierende oder ein Promovierender

a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,

b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten verstoßen hat,

c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,

d) ihre oder seine Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,

oder

e) wenn das Vertrauensverhältnis zur oder zum Promovierenden endgültig zerrüttet ist und die oder der Promovierende dies zu vertreten hat.

<sup>3</sup>Durch Widerruf oder Rücknahme der Aufnahme in das Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“ bleibt die Einschreibung in einen der Promotionsstudiengänge nach § 1 Abs. 4 Satz 1 unberührt.

#### **§ 4 Aufbau des Promotionsstudiums**

Das Promotionsstudium umfasst die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, Sommerschulen und Konferenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 27 Anrechnungspunkten nach Maßgabe der Anlage.

#### **§ 5 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)**

(1) <sup>1</sup>Dem Betreuungsausschuss gehören abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 RerNatO und § 6 Abs. 1 Satz 1 SchHumO wenigstens drei Prüfungsberechtigte des Promotionsprogramms

an, darunter die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. <sup>2</sup>Wenigstens zwei der Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen Mitglieder des Zentrums für Statistik sein.

(2) <sup>1</sup>Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Promovierende oder den Promovierenden. <sup>2</sup>Jene oder jener muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal je Semester, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens und die bislang erbrachten Studienleistungen berichten. <sup>3</sup>Der erste Bericht soll sechs Monate nach der Einschreibung erfolgen. <sup>4</sup>Die Erfüllung der Berichtspflicht und resultierende Vereinbarungen zwischen Betreuungsausschuss und Promovierender oder Promovierendem sind zu dokumentieren.

### **§ 6 Prüfungssprache**

Dissertation und mündliche Prüfung sind abweichend von §§ 10 Abs. 3 Satz 1, 16 Abs. 1 RerNatO und §§ 11 Abs 2 Satz 1, 18 Abs. 2 Satz 1 ScHumO in englischer Sprache zu verfassen beziehungsweise abzulegen.

### **§ 7 Programmausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Planung und Durchführung des Promotionsprogramms sowie zur Organisation und Durchführung von Studienleistungen und Prüfungen bilden die Trägerfakultäten einen Programmausschuss (Prüfungsausschuss im Sinne der RerNatO), dem sechs Mitglieder angehören, darunter vier prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Gruppe der Promovierenden. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Vorstand des Zentrums für Statistik (ZfS) bestellt. <sup>3</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Programmausschusses beträgt drei Jahre, für das promovierende Mitglied ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Programmausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung aus seinen prüfungsberechtigten Mitgliedern.

(3) <sup>1</sup>Dem Programmausschuss obliegt die Entwicklung des Curriculums sowie die Wahrnehmung der durch die RerNatO sowie diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben. <sup>2</sup>Der Programmausschuss stellt insbesondere die Durchführung der Prüfungen sicher; er bedient sich für deren organisatorische und technische Abwicklung der Geschäftsstelle des ZfS.

(4) Der Programmausschuss berichtet den Trägerfakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(5) Der Programmausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(6) <sup>1</sup>Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. <sup>2</sup>Bei Prüfungsentscheidungen ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Entscheidungen zur Bewertung und

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen hat das promovierende Mitglied nur beratende Stimme. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder – in deren oder dessen Abwesenheit – der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Mitglieder des Programmausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) <sup>1</sup>Studienleistungen, die aufgrund einer zwischen der Universität Göttingen, der oder dem Promovierenden und einer anderen Hochschule geschlossenen Vereinbarung erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. <sup>2</sup>Im Übrigen an Hochschulen oder außerhalb einer Hochschule erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>3</sup>Die oder der Promovierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>4</sup>Studienleistungen werden nicht angerechnet, soweit sie in demjenigen Studiengang oder denjenigen konsekutiven Studiengängen erbracht wurden, dessen beziehungsweise deren Abschluss Grundlage für den Zugang zur Promotion war, und soweit sie für den Abschluss dieses Studiengangs beziehungsweise dieser Studiengänge erforderlich waren. <sup>5</sup>Die Universität ist bei Nichtanrechnung begründungspflichtig (Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon-Konvention). <sup>6</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Programmausschuss.

(9) Die Zuständigkeiten des Graduiertenausschusses im Sinne der ScHumO sowie der für die Promotionsstudiengänge nach § 1 Abs 4 Satz 1 gebildeten studiengangbezogenen Gremien bleiben unberührt.

### **§ 8 Promotionsurkunde**

In der Promotionsurkunde ist zu vermerken, dass der erworbene Doktorgrad nach Abschluss des Promotionsstudiums im Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“ verliehen wird.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Anlage (zu § 4)****Studienleistungen im Rahmen des Promotionsprogramms**

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 27 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich erbracht werden.

**1. Statistische Methoden**

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-QMW.0001	Generalisierte lineare Modelle	(6 C)
M.WIWI-QMW.0002	Methoden der statistischen Inferenz (Likelihood & Bayes)	(6 C)
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	(6 C)
M.WIWI-QMW.0009	Zeitreihenanalyse	(6 C)
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Verfahren	(6 C)
M.WIWI-QMW.0011	Statistische Programmierung mit R	(6 C)
M.WIWI-QMW.0016	Räumliche Statistik	(6 C)
M.MED.0002	Longitudinale Daten	(6 C)
M.MED.0003	Ereigniszeitanalyse	(6 C)
SK.Bio.705	Datamining in der Bioinformati	(6 C)
M.Inf.1211	Probabilistische Datenmodelle und ihre Anwendunge	(6 C)
M.Mat.4541	Spezialisierung im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik"	(9 C)
M.Mat.4542	Spezialisierung im Zyklus "Stochastische Prozesse"	(9 C)
M.Mat.4543	Spezialisierung im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschaftsmathematik"	(9 C)
M.Mat.4544	Spezialisierung im Zyklus "Mathematische Statistik"	(9 C)
M.Mat.4545	Spezialisierung im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz"	(9 C)
M.Mat.4641	Aspekte im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik"	(6 C)
M.Mat.4642	Aspekte im Zyklus "Stochastische Prozesse"	(6 C)
M.Mat.4643	Aspekte im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschaftsmathematik"	(6 C)
M.Mat.4644	Aspekte im Zyklus "Mathematische Statistik"	(6 C)
M.Mat.4645	Aspekte im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz"	(6 C)
P.SPS.01	Introduction to Mixed Models and Spatial Statistics	(8 C)
P.SPS.02	Advances in Spatial Statistics	(4 C)
P.SPS.03	Generalisierte Regression	(4 C)

**2. Spezialisierung**

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-BWL.0106	Topics in Quantitative Marketing and Economics	(6 C)
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	(6 C)
M.WIWI-QMW.0013	Applied Econometrics	(6 C)
M.WIWI-QMW.0019	Statistical Methods for Impact Evaluation	(6 C)
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data	(6 C)
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	(6 C)
M.MED.0004	Klinische Studien	(6 C)
M.MED.0005	Statistische Methoden der Bioinformatik	(6 C)
B.Bio.701-1	Algorithmen der Bioinformatik I	(5 C)
M.Bio.704	Algorithmen der Bioinformatik II	(5 C)
M.Mat.4741	Spezialkurs im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik"	(3 C)
M.Mat.4742	Spezialkurs im Zyklus "Stochastische Prozesse"	(3 C)
M.Mat.4743	Spezialkurs im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschaftsmathematik"	(3 C)
M.Mat.4744	Spezialkurs im Zyklus "Mathematische Statistik"	(3 C)
M.Mat.4745	Spezialkurs im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz"	(3 C)
M.Mat.4841	Seminar im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik"	(3 C)
M.Mat.4842	Seminar im Zyklus "Stochastische Prozesse"	(3 C)
M.Mat.4843	Seminar im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschafts- mathematik"	(3 C)
M.Mat.4844	Seminar im Zyklus "Mathematische Statistik"	(3 C)
M.Mat.4845	Seminar im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz"	(3 C)
M.Mat.4941	Oberseminar im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik"	(3 C)
M.Mat.4942	Oberseminar im Zyklus "Stochastische Prozesse"	(3 C)
M.Mat.4943	Oberseminar im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschafts- mathematik"	(3 C)
M.Mat.4944	Oberseminar im Zyklus "Mathematische Statistik"	(3 C)
M.Mat.4945	Oberseminar im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz"	(3 C)
P.Forst.110	Spatial statistics	(3 C)
M.Forst.1422	Fernerkundung und GIS	(6 C)
M.Forst.1513	Monitoring of forest resources	(6 C)
M.Forst.1609	Remote sensing image processing with open source software	(6 C)
PAG 0060	Advanced methods in animal breeding and statistical genetics	(6 C)
PAG 0065	Market Integration and Price Transmission	(6 C)
PAG 0043	Efficiency and Productivity Analysis: Stochastic Approaches	(6 C)
PAG 0070	Risk Analysis and Risk Management in Agriculture	(6 C)
GRK1666.ME04	Consumer behavior and demand analysis: Theory and applications	(3 C)

PAG 0073 Consumer Behavior and Demand Analysis II: Theory and Applications (6 C)

PAG 0080 Statistische Methoden und Analysen in den Agrarwissenschaften (6 C)

### 3. Forschungsseminar

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 4 C erfolgreich absolviert werden:

P.ASEM.0001 Forschungsseminare (4 C)

### 4. Sommerschulen/Konferenzen

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

P.ASEM.0002 Sommerschulen (2 C)

P.ASEM.0003 Konferenzen (1 C)

### 5. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 4 C zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen (z.B. gute wissenschaftliche Praxis, wissenschaftliches Schreiben, Karriereplanung, Präsentationstechniken, Diversität, etc.) erfolgreich absolviert werden. Das Nähere ist zwischen Betreuungsausschuss und der oder dem Promovierenden zu vereinbaren.

### 6. Besondere Bestimmungen für Promotionsvorhaben aus der Medizin

Promovierende in den medizinischen Humanwissenschaften müssen insgesamt wenigstens 4 C durch nichtselbstständige Lehr- und Betreuungstätigkeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbringen:

(1) Die Lehrleistung ist durch Organisation und Durchführung von Übungen zu den zu Nrn. 1 und 2 genannten Lehrveranstaltungen der medizinischen Fakultät (MED-Kennung) zu erbringen. Je SWS wird dabei 1 C vergeben.

(2) Für die Betreuung von Studierenden in Seminaren oder Praktika wird 1 C pro SWS vergeben, die Betreuung von Laborrotationen im Umfang von mindestens 6 Wochen und von Bachelorarbeiten wird mit 2 C gewichtet. Darüber hinaus können für die Betreuung von Diplom- bzw. Masterarbeiten 3 C vergeben werden. Die Bescheinigungen werden von einer oder einem der Betreuerinnen oder Betreuer ausgestellt.

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):**

Nach Stellungnahme der Fakultätsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.01.2014, der Medizinischen Fakultät vom 20.01.2014, der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.01.2014, der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 16.01.2014, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 21.01.2014 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.01.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 12.03.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2014 die Einführung des Zertifikatsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“ als sonstiges Studienangebot zum Sommersemester 2014 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):**

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.01.2014, der Medizinischen Fakultät vom 20.01.2014, der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.01.2014, der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 16.01.2014, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 21.01.2014 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.01.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 12.03.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2014 die Ordnung des Zertifikatsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG).

**Ordnung**  
**des Zertifikatsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“**  
**(sonstiges Studienangebot)**  
**der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Das Zertifikatsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“ ist ein gemeinsames Studienangebot der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Biologie und Psychologie, der Fakultät für Agrarwissenschaften, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Weiterbildung von Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Master-Studiengänge auf dem Gebiet der angewandten Statistik.

(2) Es gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO). Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot, insbesondere den Erwerb eines Zertifikats.

(3) Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“ begründet keinen Anspruch auf Einschreibung als Studentin oder Student der Georg-August-Universität Göttingen. Eine Einschreibung allein auf Grund der Zulassung zum Zertifikatsprogramm ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Qualifikationsziele**

(1) Die zunehmende quantitative Prägung zahlreicher Wissenschaftsdisziplinen, aber auch allgemeiner Lebensbereiche, die sich aus der zunehmenden Verfügbarkeit von entsprechenden Daten von erheblicher Komplexität und Heterogenität ergibt, erhöht die Relevanz statistischer Verfahren für die Extraktion des in den Daten codierten Wissens. Statistik ist damit eine der Schlüsseldisziplinen des Informationszeitalters und wesentliche Voraussetzung für wissenschaftlichen Fortschritt auf mannigfachen Forschungsgebieten. Im Zertifikatsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“ sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, statistische Lösungsansätze auch in neuartigen Fragestellungen zu erarbeiten und im Kontext eigener wissenschaftlicher Tätigkeit in Forschungsprojekten unterschiedlicher Disziplinen oder im Beruf anzuwenden.

(2) Studienziele im engeren Sinne sind der Erwerb

- a) der Kompetenz zur Entwicklung und Umsetzung neuer, an die gegebene Problemstellung angepasster statistischer Methoden,
- b) der Fähigkeit zur Anwendung fortgeschrittener statistischer Modellierungs- und Analyseansätze in angewandten Fragestellungen, und
- c) der Fähigkeit zur Vermittlung statistischer Methoden an ein Fachpublikum und an die interessierte Allgemeinheit.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Leistungen in der Statistik im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann die Zulassung davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 1, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall ist Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Zertifikatsprogramm bei der Universität eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>3</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, wird der Zugangs- und Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Ein Beschluss nach Satz 2 ist

ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 1, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. <sup>2</sup>Als Nachweis ausreichender Kenntnisse gilt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Scientific English II“ (Modulnummer: SK.FS.E-FN-C1-2) oder „Business English II“ (Modulnummer: SK.FS.E-FW-C1-2). <sup>3</sup>Daneben können ausreichende Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachgewiesen werden, insbesondere durch:

- a) International English Language Testing System (IELTS), mindestens Band 5,5;
- b) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note "B";
- c) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-PBT): mindestens 550 Punkte;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-IBT): mindestens 79 Punkte;
- e) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework);
- f) UNlcert der Stufe III.

<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Zertifikatsprogramm zurückliegen. <sup>5</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung und solche Bewerberinnen oder Bewerber, die einen vorherigen Studiengang in dieser Sprache abgeschlossen haben. <sup>6</sup>Über die Anerkennung anderer Nachweise ausreichender Englischkenntnisse entscheidet der Programmausschuss.

#### **§ 4 Gliederung des Programms**

<sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm umfasst 20 Anrechnungspunkte. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen; die Modulübersicht (Anlage) legt diese verbindlich fest. <sup>3</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind.

#### **§ 5 Prüfungskommission**

Die Aufgaben der Prüfungskommission werden durch den Programmausschuss des Promotionsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“ wahrgenommen.

## **§ 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl**

Für die Zulassung zu Modulen oder Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl gelten die Bestimmungen der anbietenden Fakultät.

## **§ 7 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 20 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

## **§ 8 Zeugnisse und Bescheinigungen**

<sup>1</sup>Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat. <sup>2</sup>Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben.

<sup>3</sup>Das Zertifikat wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Programmausschusses unterzeichnet. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der APO gelten im Übrigen entsprechend.

## **§ 9 Studienberatung**

Die fachliche Beratung für das Zertifikatsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methodes“ nimmt die Geschäftsstelle des Zentrums für Statistik (ZfS) wahr.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Anlage (zu § 4 Satz 2)****Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich erbracht werden.

**1. Statistische Methoden**

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-QMW.0001	Generalisierte lineare Modelle	(6 C)
M.WIWI-QMW.0002	Methoden der statistischen Inferenz (Likelihood & Bayes)	(6 C)
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	(6 C)
M.WIWI-QMW.0009	Zeitreihenanalyse	(6 C)
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Verfahren	(6 C)
M.WIWI-QMW.0011	Statistische Programmierung mit R	(6 C)
M.WIWI-QMW.0016	Räumliche Statistik	(6 C)
M.MED.0002	Longitudinale Daten	(6 C)
M.MED.0003	Ereigniszeitanalyse	(6 C)
SK.Bio.705	Datamining in der Bioinformatik	(6 C)
M.Inf.1211	Probabilistische Datenmodelle und ihre Anwendunge	(6 C)
M.Mat.4541	Spezialisierung im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik"	(9 C)
M.Mat.4542	Spezialisierung im Zyklus "Stochastische Prozesse"	(9 C)
M.Mat.4543	Spezialisierung im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschafts- mathematik"	(9 C)
M.Mat.4544	Spezialisierung im Zyklus "Mathematische Statistik"	(9 C)
M.Mat.4545	Spezialisierung im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz"	(9 C)
M.Mat.4641	Aspekte im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik"	(6 C)
M.Mat.4642	Aspekte im Zyklus "Stochastische Prozesse"	(6 C)
M.Mat.4643	Aspekte im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschaftsmathematik"	(6 C)
M.Mat.4644	Aspekte im Zyklus "Mathematische Statistik"	(6 C)
M.Mat.4645	Aspekte im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz"	(6 C)
P.SPS.01	Introduction to Mixed Models and Spatial Statistics	(8 C)
P.SPS.02	Advances in Spatial Statistics	(4 C)
P.SPS.03	Generalisierte Regression	(4 C)

## 2. Spezialisierung

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-BWL.0106	Topics in Quantitative Marketing and Economics	(6 C)
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	(6 C)
M.WIWI-QMW.0013	Applied Econometrics	(6 C)
M.WIWI-QMW.0019	Statistical Methods for Impact Evaluation	(6 C)
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data	(6 C)
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	(6 C)
M.MED.0004	Klinische Studien	(6 C)
M.MED.0005	Statistische Methoden der Bioinformatik	(6 C)
B.Bio.701-1	Algorithmen der Bioinformatik I	(5 C)
M.Bio.704	Algorithmen der Bioinformatik II	(5 C)
M.Mat.4741	Spezialkurs im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik"	(3 C)
M.Mat.4742	Spezialkurs im Zyklus "Stochastische Prozesse"	(3 C)
M.Mat.4743	Spezialkurs im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschafts- mathematik"	(3 C)
M.Mat.4744	Spezialkurs im Zyklus "Mathematische Statistik"	(3 C)
M.Mat.4745	Spezialkurs im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz"	(3 C)
M.Mat.4841	Seminar im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik"	(3 C)
M.Mat.4842	Seminar im Zyklus "Stochastische Prozesse"	(3 C)
M.Mat.4843	Seminar im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschafts- mathematik"	(3 C)
M.Mat.4844	Seminar im Zyklus "Mathematische Statistik"	(3 C)
M.Mat.4845	Seminar im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz"	(3 C)
M.Mat.4941	Oberseminar im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik"	(3 C)
M.Mat.4942	Oberseminar im Zyklus "Stochastische Prozesse"	(3 C)
M.Mat.4943	Oberseminar im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschafts- mathematik"	(3 C)
M.Mat.4944	Oberseminar im Zyklus "Mathematische Statistik"	(3 C)
M.Mat.4945	Oberseminar im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz"	(3 C)
P.Forst.110	Spatial statistics	(3 C)
M.Forst.1422	Fernerkundung und GIS	(6 C)
M.Forst.1513	Monitoring of forest resources	(6 C)
M.Forst.1609	Remote sensing image processing with open source software	(6 C)
PAG 0060	Advanced methods in animal breeding and statistical genetics	(6 C)
PAG 0065	Market Integration and Price Transmission	(6 C)
PAG 0043	Efficiency and Productivity Analysis: Stochastic Approaches	(6 C)

PAG 0070	Risk Analysis and Risk Management in Agriculture	(6 C)
GRK1666.ME04	Consumer behavior and demand analysis: Theory and applications	(3 C)
PAG 0073	Consumer Behavior and Demand Analysis II: Theory and Applications	(6 C)
PAG 0080	Statistische Methoden und Analysen in den Agrarwissenschaften	(6 C)

### **3. Sommerschulen/Konferenzen**

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 2 C erfolgreich absolviert werden:

P.ASEM.0002	Sommerschulen	(2 C)
-------------	---------------	-------

---